

871. Quartierplan. A. Unterm 16. März 1901 übermittelt der Stadtrat Zürich einen von den Grundeigentümern aufgestellten, am 19. April 1899 von ihm angenommenen Quartierplan über das Land zwischen der Rainstraße, der Buzenstraße und der projektirten Straße vom Kloster nach Reimbach zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 35 vom 2. Mai 1899 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 9. März 1901 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorliegende Quartierplan enthält drei neue, unter sich parallele Quartierstraßen, je im Abstand von zirka 64 m von einander, von der Rainstraße bis zur projektirten Straße vom Kloster nach Reimbach und zwar im rechten Winkel zur letztern. Die Straße nächst der Buzenstraße ist bezeichnet mit A, die mittlere mit B und die dritte, nächst dem Friedhof Manegg, mit C. Die Straßen A und B erhalten Baulinien mit 16 m Abstand (Fahrbahn 6 m, Trottoirs je 2 m und Vorgarten je 3 m).

Die Straße C erhält Baulinien von 18 m Abstand (Fahrbahn 7 m, Trottoirs je 2,50 m und Vorgarten je 3 m).

Die Niveaulinien der drei Straßen erhalten von der Rainstraße bis Straße Kloster-Reimbach folgende Steigungen:

Straße A von Cote 452,25 1 ‰ 59,1 m lang, dann 32 m lange Ausrundung und schließlich 5,52 ‰ 57 m lang bis Cote 457,36.

Straße B von Cote 452 1 ‰ 39 m lang, dann 30 m lange Ausrundung und schließlich 6,15 ‰ 71,5 m lang bis Cote 457,92.

Straße C von Cote 451,67 2 ‰ 36,2 m lang, dann 23 m lange Ausrundung und schließlich 6,7 ‰ 70 m lang bis Cote 458,24.

Die Bau- und Niveaulinien der Buzen- und der Rainstraße sind am 18. Januar 1900 genehmigt worden, diejenigen der Straße Kloster-Reimbach wurden mit Eingabe vom 15. Mai 1901 dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Auch ist zu erwähnen, daß mit Bezug auf letztere Straße ein Rekurs der Genossenschaft Eigen-Heim am 31. Januar 1901 zurückgewiesen wurde.

Die Vorlage gibt zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß und wird deshalb zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Rainstraße, der Buzenstraße und der projektirten Straße vom Kloster nach Reimbach in Zürich II, mit den Bau- und Niveaulinien der eingeschlossenen drei Quartierstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe von je zwei Exemplaren der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.